

---

**TOP 11:**

---

**Zweites Gesetz zur Änderung des DWD-Gesetzes sowie zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften**

Drucksache: 97/24

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Das Gesetz sieht die Erweiterung des Warnauftrages des Deutschen Wetterdienstes (DWD) um die Herausgabe von Frühwarnungen, Lage- und Vorsorgeinformationen vor weiteren Naturgefahren, die über meteorologische Warnungen hinausgehen, vor. Hierzu soll ein zentrales Naturgefahrenportal entwickelt und betrieben werden, mit dem Ziel, allgemeinverständliche Frühwarnungen, Lage- und Vorsorgeinformationen über Naturgefahren an die Bevölkerung herauszugeben. Dies soll bundesweit an zentraler Stelle in einheitlichem und barrierefreiem Format erfolgen.

Mit dem Gesetz sollen die gesetzliche Grundlage und die zu erfüllenden Voraussetzungen für den Bund als Betreiber des Naturgefahrenportals und Herausgeber der darin abgebildeten Informationen geschaffen werden. Daneben soll eine zusätzliche Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr und den zuständigen obersten Landesbehörden geschlossen werden, die unter anderem regelt, welche Naturgefahren in das neue Portal eingestellt werden.

Zur Umsetzung der Delegierten Richtlinie (EU) 2023/2775 der Kommission vom 17. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Anpassung der Größenkriterien für Kleinunternehmen und für kleine, mittlere und große Unternehmen oder Gruppen in deutsches Recht sind zudem Änderungen handelsrechtlicher Vorschriften erforderlich, so etwa am Handelsgesetzbuch und am Genossenschaftsgesetz. Vorgesehen ist eine Anhebung der Schwellenwerte zur Bestimmung der Unternehmensgrößenklassen und der größenabhängigen Befreiung von der

Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts um jeweils rund 25 Prozent. Die Änderungen sollen der Entlastung von Unternehmen und damit dem Abbau von Bürokratiekosten dienen.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte den ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner Sitzung am 2. Februar 2024 beraten und in seiner Stellungnahme unter anderem um Klarstellung dahingehend gebeten, zu welchen anderen Naturgefahren welche Daten durch wen bereitzustellen sind.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf am 22. Februar 2024 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes seines Verkehrsausschusses angenommen und damit die vorgesehenen Änderungen der handelsrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung der Delegierten Richtlinie (EU) 2023/2775 beschlossen.

## III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen und damit das Gesetz zu billigen.